

Herr
Dr. Volker Wissing, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Deutschland

Basel, 2. Juli 2010

Öffentliche Anhörung am 7. Juli 2010 zur Frage der Bekämpfung der Steuerhinterziehung

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 28. Juni 2010 stellen wir Ihnen in der Beilage gerne unsere Stellungnahme zum Thema der strafbefreienden Selbstanzeige zu.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung

Urs Ph. Roth

Urs Kapalle

Strafbefreiende Selbstanzeige – Überlegungen und Position der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg)

Haltung der SBVg zum Thema strafbefreiende Selbstanzeige

- Den Regularisierungen, wie z.B. Selbstanzeigen, Offenlegungsverfahren oder Steueramnestien, welche in der Vergangenheit in verschiedenen Ländern ergriffen worden sind, ist die SBVg immer **positiv** gegenüber gestanden.
- Wir haben unsere Mitgliedbanken über die verschiedenen Regularisierungsmassnahmen in Italien, Deutschland, Belgien, Griechenland, etc. jeweils aktiv informiert, um sie über die bestehenden Möglichkeiten der Offenlegung ins Bild zu setzen.
- Wir stehen auch der jetzigen Möglichkeit für strafbefreiende Selbstanzeigen in Deutschland positiv gegenüber.

Grundsätzliche Überlegungen

- Ob ein Staat eine Steueramnestie oder eine strafbefreiende Selbstanzeige vorsehen will, ist in erster Linie eine politische Frage, welche dem einzelnen Staat und seinen Bürgern überlassen ist.
- Sowohl eine strafbefreiende Selbstanzeige, als auch Amnestiemöglichkeiten enthalten einen gewissen, **nicht vollständig lösbaren Zielkonflikt**, zwischen volkswirtschaftlichen Pragmatismus auf der einen Seite und Überlegungen zur Steuergerechtigkeit auf der anderen Seite. Beide Interessen lassen sich nicht vollständig unter einen Hut bringen. Einfache und für den Steuerpflichtigen sehr attraktive Regularisierungsmöglichkeiten führen zu einer breiteren Nutzung und entsprechend zu mehr Fiskaleinnahmen. Letztere steigen nicht nur aufgrund der Steuer- und Zinsnachzahlungen an, sondern es ergibt sich auch für künftige Jahre ein positiver Effekt, da die Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer für die Folgejahre vergrössert wird. Sehr harte Bedingungen und hohe Strafsteuern erfüllen den Gerechtigkeitsgedanken besser, führen aber dazu, dass weniger Steuerpflichtige vom Regelwerk Gebrauch machen¹.
- Die Schweiz hat auf den 1. Januar 2010 ebenfalls eine straflose Selbstanzeige, sowie eine vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen eingeführt.

Erfahrungen von Schweizer Banken

- Banken in der Schweiz aber auch deutsche und Schweizer Steuerberater, welche bisher mit strafbefreienden Selbstanzeigen von deutschen Bankkunden konfrontiert gewesen sind, haben vor allem die Erfahrung gemacht, dass für den Kunden die **Rechtssicherheit und Gewissheit** über die Auswirkungen der Anzeige, das ganz entscheidende Element sind.
- Bildlich ausgedrückt, ist es die Angst der Steuerpflichtigen vor dem Schlag auf die hilfeschende Hand. Kunden lassen sich nur dann von Beratern via Selbstanzeige in die Legalität helfen, wenn sie und der Berater sicher gehen können, dass die Selbstanzeige auch eine solche bleibt, und nicht aufgrund von Rechtsunsicherheiten, oder nachträglichen Interpretationen zu einem eigentlichen Steuerstrafverfahren mit allen Konsequenzen wird. Besteht diese Gefahr auch nur ansatzweise, lässt der Kunde die Sachlage unverändert.

¹ Zu diesem Schluss gelangen auch die Autoren des jüngsten Beitrages zu den Auswirkungen von Steueramnestien in: Tax Amnesties in the 2009 Tax Landscape, Bulletin for International Taxation, Volume 64, Number 4, 2010, S. 239 ff.

Auswirkungen von möglichen Verschärfungen bei der Selbstanzeige

- In den letzten Wochen, wurden in Deutschland gewisse Verschärfungen der Bedingungen für die Selbstanzeige diskutiert. Es sind dies vor allem
 - (i) Die Vorverlegung des so genannten Zeitpunktes der Tatentdeckung durch die Steuerbehörden (diese verunmöglicht dem Steuerpflichtigen dann die Inanspruchnahme der Strafbefreiung). Neu würde auf das Absenden der Prüfungsanordnung oder beispielsweise auf den Zeitpunkt abgestellt, in welchem bei der Finanzbehörde Kontrollmaterial eingeht.
 - (ii) Der Ausschluss der so genannten Teilselbstanzeige.
 - (iii) Die Einführung eines Zinszuschlages als Strafe.
- Wie bereits ausgeführt, beinhaltet eine straffbefreiende Selbstanzeige einen gewissen Zielkonflikt, welcher sich nicht vollständig lösen lässt. Ein Optimum an beiden Enden, sowohl bei der Steuergerechtigkeit, als auch bei den Steuereinnahmen lässt sich nicht erreichen, da das eine das andere teilweise ausschliesst. Wenn die Selbstanzeige, welche offenbar von einer Vielzahl von deutschen Steuerpflichtigen in Anspruch genommen wurde, nun verschärft wird, wirkt sich das zwingend in einem eventuell erheblichen Absinken der Steuererträge aus Selbstanzeigen aus.
- Viel entscheidender dürfte aber die **neu geschaffene Rechtsunsicherheit** bezüglich der Vorverlegung des Zeitpunktes der Tatentdeckung durch die Steuerbehörde sein. Das Absenden der Prüfungsanordnung oder der Eingang von Kontrollmaterial bei der Behörde liegen alleine im Einfluss- und Wissensbereich der Finanzbehörden. Der Steuerpflichtige hat keine Möglichkeit in Erfahrung zu bringen, ob diese Umstände vorliegen oder nicht. Er weiss künftig nicht mehr, ob eine Selbstanzeige eine Selbstanzeige bleibt, oder ob sie nicht doch in einem ordentlichen Steuerstrafverfahren mit allen Konsequenzen enden wird. Nach der Einschätzung von deutschen und schweizerischen Steuerpraktikern, mit denen wir dazu im Gespräch waren, dürfte diese künftige Rechtsunsicherheit eine Vielzahl von Steuerpflichtigen davon abhalten, eine Selbstanzeige einzureichen, zu der sie an sich bereit gewesen wären.